

# VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GÄNSERNDORF

---

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 19.11.2024

---

**14. Verordnung**      **der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf, mit der die Öffnungszeiten und die Notfallbereitschaft der öffentlichen Apotheken in Gänserndorf, Deutsch-Wagram, Strasshof, Marchegg, Leopoldsdorf im Marchfeld, Dürnkrot, Hohenau an der March und Zistersdorf festgesetzt werden.**

---

## Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf, mit der die Öffnungszeiten und die Notfallbereitschaft der öffentlichen Apotheken in Gänserndorf, Deutsch-Wagram, Strasshof, Marchegg, Leopoldsdorf im Marchfeld, Dürnkrot, Hohenau an der March und Zistersdorf festgesetzt werden.

Gemäß § 8 Apothekengesetz, RGBl. Nr. 5/1907, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 100/2024 (ApoG), wird für die öffentliche

1. Stadt-Apotheke in 2230 Gänserndorf, Hans-Kudlich-Gasse 11,
2. Bezirks-Apotheke in 2230 Gänserndorf, Bahnstraße 45,
3. mixtura-apotheke OG in 2230 Gänserndorf, Bodenzeile 4,
4. Marchfeld-Apotheke in 2232 Deutsch-Wagram, Dr. Leopold Figl-Gasse 3,
5. Engel-Apotheke in 2232 Deutsch-Wagram, Hauptstraße 21,
6. Apotheke Strasshof in 2231 Strasshof, Arbeiterheimstraße 2,
7. Apotheke Marchegg in 2293 Marchegg, Hauptstraße 9,
8. Raffael-Apotheke in 2285 Leopoldsdorf im Marchfeld, Kirchenplatz 10,
9. Marien-Apotheke in 2263 Dürnkrot, Hauptstraße 49,
10. Apotheke „Zum schwarzen Adler“ in 2273 Hohenau an der March,  
Rathausplatz 3
11. Apotheke „Zur hl. Dreifaltigkeit“ in 2225 Zistersdorf, Kaiserstraße 10,

verordnet:

## § 1. Öffnungszeiten

(1) Für die öffentlichen Apotheken in Gänserndorf, Deutsch-Wagram, Strasshof, Marchegg, Leopoldsdorf im Marchfeld, Dürnkrot, Hohenau an der March und Zistersdorf werden an Werktagen folgende verpflichtende Kernöffnungszeiten festgesetzt:

- a) Stadt-Apotheke, Bezirks-Apotheke und mixtura-apotheke in 2230 **Gänserndorf**; Marchfeld-Apotheke und Engel-Apotheke in 2232 **Deutsch-Wagram**;  
Marien-Apotheke in 2263 **Dürnkrot**:

Montag – Freitag	8:00 Uhr – 18:00 Uhr
Samstag	8:00 Uhr – 12:00 Uhr

- b) Apotheke Strasshof in 2231 **Strasshof**:

Montag – Freitag	8:00 Uhr – 12:00 Uhr	14:30 Uhr – 18:00 Uhr
Samstag	8:00 Uhr – 12:00 Uhr	

- c) Apotheke Marchegg in 2293 **Marchegg**:

Montag und Mittwoch – Freitag	8:00 Uhr – 12:00 Uhr	14:00 Uhr – 18:00 Uhr
Dienstag und Samstag	8:00 Uhr – 12:00 Uhr	

- d) Raffael-Apotheke in 2285 **Leopoldsdorf im Marchfeld** und die Apotheke „Zur heiligen Dreifaltigkeit“ in 2225 **Zistersdorf**:

Montag – Freitag	8:00 Uhr – 12:00 Uhr	14:00 Uhr – 18:00 Uhr
Samstag	8:00 Uhr – 12:00 Uhr	

- e) Apotheke „Zum schwarzen Adler“ in 2273 **Hohenau an der March**:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag	8:00 Uhr – 12:15 Uhr	14:30 Uhr – 18:00 Uhr
Mittwoch	8:00 Uhr – 12:15 Uhr	
Samstag	8:00 Uhr – 12:00 Uhr	

(2) Für den 24. und 31. Dezember, sofern diese auf einen Werktag (Montag bis Freitag) fallen, wird für die öffentlichen Apotheken in Gänserndorf,

Deutsch-Wagram, Strasshof, Marchegg, Leopoldsdorf im Marchfeld, Dürnkrot, Hohenau an der March und Zistersdorf eine verpflichtende Kernöffnungszeit von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr festgesetzt.

- (3) Die gemeldeten freiwilligen Öffnungszeiten der öffentlichen Apotheken in Gänserndorf, Deutsch-Wagram, Strasshof, Marchegg, Leopoldsdorf im Marchfeld, Dürnkrot, Hohenau an der March und Zistersdorf sind in der Anlage 1 ersichtlich.

## § 2. Notfallbereitschaft

- (1) Die öffentlichen Apotheken in Gänserndorf, Deutsch-Wagram, Strasshof, Marchegg, Leopoldsdorf im Marchfeld, Dürnkrot, Hohenau an der March und Zistersdorf haben außerhalb ihrer Kernöffnungszeiten gemäß § 1 Abs. 1 und 2 in folgender Reihenfolge Notfallbereitschaft zu leisten:

Gruppe	
1	<b>Raffael-Apotheke in 2285 Leopoldsdorf im Marchfeld</b> Plus Apotheke in 2120 Wolkersdorf* Die an diesem Tag diensthabende Apotheke in Mistelbach*
2	<b>Stadt-Apotheke in 2230 Gänserndorf</b> Die an diesem Tag diensthabende Apotheke in Mistelbach*
3	<b>Engel-Apotheke in 2232 Deutsch-Wagram</b> <b>Marien-Apotheke in 2263 Dürnkrot</b>
4	<b>Apotheke „Zur hl. Dreifaltigkeit“ in 2225 Zistersdorf</b> <b>Apotheke Strasshof in 2231 Strasshof</b>
5	<b>Marchfeld-Apotheke in 2232 Deutsch-Wagram</b> <b>Apotheke Marchegg in 2293 Marchegg</b> <b>Apotheke „Zum schwarzen Adler“ in 2273 Hohenau an der March</b> Apotheke „Zum heiligen Georg“ in 2191 Gaweinstal*
6	<b>Bezirks-Apotheke in 2230 Gänserndorf</b> Die an diesem Tag diensthabende Apotheke in Mistelbach*
7	<b>mixtura-apotheke OG in 2230 Gänserndorf</b> Die an diesem Tag diensthabende Apotheke in Mistelbach*

*\* Apotheken, welche sich in einem anderen Bezirk befinden werden kursiv dargestellt. Für diese Apotheken ist die Notfallbereitschaft (Bereitschaftsdienst) durch Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach geregelt.*

- (2) Der Dienstwechsel erfolgt in fortlaufender Reihenfolge mit Ausnahme des Sonntags täglich um 8:00 Uhr. Der Wochenenddienst von Samstag, 8:00 Uhr bis Montag, 8:00 Uhr ist durchgehend zu leisten.
- (3) An den vier Samstagen, die vor dem 24. Dezember liegen, dürfen die öffentlichen Apotheken bis 18:00 Uhr, am Feiertag 8. Dezember, wenn dieser auf einen Werktag (Montag bis Samstag) fällt, von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr freiwillig geöffnet halten.
- (4) Die öffentlichen Apotheken dürfen an Werktagen von Montag bis Freitag im Anschluss an die Betriebszeiten während der Abendordinationszeiten der jeweiligen örtlichen Ärzte für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag nach § 342 Abs. 1 ASVG zusätzlich zur Notfallbereitschaft gemäß Abs. 1 und 2 bis eine halbe Stunde nach Ende der Abendordinationszeiten des Arztes, jedoch maximal bis 20:00 Uhr, Notfallbereitschaft leisten. Die Notfallbereitschaft darf auch bei geöffneter Apotheke geleistet werden.
- (5) Sollte eine Apotheke in derselben Ortschaft freiwillig gemeldete Öffnungszeiten gemäß § 1 Abs. 3 und 4 oder Notfallbereitschaft gemäß Abs. 3 und 4 versehen, entfällt für diesen Zeitraum die Verpflichtung zur Leistung der Notfallbereitschaft gemäß Abs. 1 und 2.
- (6) Während der von den öffentlichen Apotheken zu leistenden Notfallbereitschaft gemäß Abs. 1 und 2 muss der (die) Apothekenleiter(in) oder ein(e) andere(r) allgemein berufsberechtigte(r) Apotheker(in) zur Abgabe von Arzneimitteln in der Apotheke dienstbereit sein. Darüber hinaus ist die sofortige telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen.

### **§ 3**

#### **Allgemeine Bestimmungen und Strafbestimmungen**

- (1) Auf die Öffnungszeiten und Notfallbereitschaft der Apotheken sowie außerhalb dieser Zeiten auf die nächstgelegenen dienstbereiten Apotheken ist gut sichtbar und bei Dunkelheit beleuchtet beim Eingang der Apotheke oder in dessen unmittelbarer Nähe hinzuweisen.
- (2) Die nach den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Öffnungszeiten und Notfallbereitschaft sind einzuhalten. Außerhalb dieser Zeiten ist die Durchführung von Kundenverkehr nicht gestattet.

- (3) Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 41 Apothekengesetz bestraft.

#### **§ 4.**

#### **In- und Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit Mittwoch, 1. Jänner 2025 in Kraft. Ab Mittwoch, 1. Jänner 2025 versehen die Apotheken der Gruppe 3 in fortlaufender Reihenfolge ab 8:00 Uhr gemäß § 2 Abs. 1 Notfallbereitschaft. In der Folge versehen die Apotheken der Gruppe 6 den Wochenenddienst von Samstag 8:00 Uhr bis Montag 8:00 Uhr, dann folgt Gruppe 7.
- (2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2024 tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 4. April 2024, ZI.GFA5-S-075/004 außer Kraft.

**Die Bezirkshauptfrau**

**Mag<sup>a</sup>. Pfeiler-Blach**

## Anlage 1

Derzeit sind keine freiwillig gemeldeten Öffnungszeiten vorhanden.

